

## Beungspreis:

In gesamten deutschen Reichs: Ausserhalb des deutschen Reiches tritt Post- und Telegraphen-Gesetz in Kraft. Einzelne Nummern: 10 Pf.

## Ankündigungsgebühren:

Für den Raum einer geregalten Zeile kleiner Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt“ die Zeile 50 Pf. Bei Tabellen- u. Ziffernzaichen entspr. Aufschlag.

## Erscheinen:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abends.

## Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst ge-ruht, dem Amtshauptmann von Böse zu Wehlen unter Ernennung zum Geheimen Regierungsrath die Stelle des 1. Rethes bei der Kreishauptmannschaft zu Dresden zu übertragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst ge-ruht, den Hilfsarbeiter bei der Kreishauptmannschaft zu Zwiedau, Regierungsrath Starke zum Amtshauptmann in Marienberg zu ernennen.

Mit Genehmigung Se. Majestät des Königs ist der Amtshauptmann von Kirchbach zu Marienberg zur Amtshauptmannschaft Wehlen und der Regie- rungsrath von Wöhleben, bisher bei der Amtshauptmannschaft Löbau, als Hilfsarbeiter zur Kreishauptmannschaft Zwiedau verlegt worden.

Dresden, 31. Januar. Se. Majestät der König haben den Amtsrichter Paul Eduard Kaden in Zwiedau zum Reth bei dem Landgericht Bautzen zu ernennen Allergnädigst geruht.

## Bekanntmachung.

Das Ministerium des Innern hat in Gemäßheit § 47 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) vom 1. Februar dieses Jahres ab an Stelle des Regie- rungsrath Starke in Zwiedau

dem bisherigen Stellvertreter des Schieds- gerichtsvorstandes, Regierungsrath bei der Kreishauptmannschaft Zwiedau, Dr. Bonitz dort,

das Amt eines Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die Sektion III der Sächsischen Baugewerks- Berufsgenossenschaft mit dem Sitz in Zwiedau

und die Section IV der Sächsischen Baugewerks- Berufsgenossenschaft mit dem Sitz in Chemnitz übertragen und zu dessen Stellvertreter

den Regierungsrath bei der nämlichen Kreishauptmannschaft von Wilsdruff ernannt.

Dresden, am 31. Januar 1887.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Gesetzliche Verordnung.

## Verbot.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemocratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 9 des laufenden (5.) Jahrgangs der periodischen Druckschrift:

„Sächsisches Wochenblatt, Organ für Politik und Volkswirtschaft, Expedition, Druck und Verlag von Schönfeld und Hornisch, verantwortlicher Redakteur O. Hornisch, sämtlich in Dresden.“ sowie zugleich das jüngste Erscheinen dieser Druckschrift verboten.

Dresden, den 31. Januar 1887.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft von Koppenfels.

Blow.

## Feuilleton.

**A. Posttheater.** — Neustadt. — Am 29. Januar: „Der Königslieutenant.“ Lustspiel in 4 Akten von Karl Gaußow.

Auch ohne Gauß kann diese Komödie, wie dessen letzte Aufführung bewiesen hat, bei Vertretung der Titelrolle durch den Klein zu allgemein ansprechender Wirkung gebracht werden. Unter den jetzt lebenden deutschen Schauspielern hat allerdings Dr. Haase seinem Thorone eine geistige Vornehmheit und in sich juristisch angelebt, nur selten und in ganz individueller Weise hervorbrechende Gesäßsinnigkeit und Reizbarkeit gegeben, die ebenso vollendet und technisch sein durchgearbeitet wahrscheinlich von seinem Nachfolger zu erreichen sein wird; um so weniger, da den Spätgeborenen durch den Umstossen des Zeitgeistes der artige französische Charaktergestalten immer unzugänglicher werden. Doch auch in etwas herberen Strichen und Farben lässt sich schauspielerisch dieser Aufgabe Bühnenwirkung genug abgewinnen und Dr. Klein brachte dazu die nötige Geschicklichkeit und die stets für diesen Künstler gewinnende Energie der Arbeitskraft mit. Das Publikum zeigte diesbezüglich sehr erfreuliche Beifall aus. Der Darsteller wird den Zielen näher kommen und mehr erreichen, wenn er sich bemüht, scheinbar weniger erreichen zu wollen, das heißt, wenn er die Effekte dämpft und es über sich gewinnt, dabei das Theater möglichst zu verlassen.

Jrl. Diacono spielt den jungen Goethe, der ihn

gerade bei den Eigentümlichkeiten ihrer Begabung und Rollenrichtung jetzt schwer werden muss, gegenwärtig immerhin viel besser, namentlich weniger soubrettehaft, als bei ihrer ersten Darstellung dieser Partie.

O. B.

## Heimliche Liebe.

Eine Geschichte aus den bayerischen Bergen von Friedr. Volk. (Fortsetzung.)

Der Jäger bejahte die Frage und die Malerin fuhr fort:

„Gut, dann werde ich mich auch anschließen, wenn Ihr es erlaubt. Ich möchte sonst den Heimweg in der Dunkelheit verschließen, da ich mit den Wegen und Pfaden hier in der Nachbarschaft noch nicht so genau bekannt bin.“

Der Jäger sprach seine Bereitwilligkeit aus, sie nach dem Forsthause zu begleiten, und erkundigte sich dann in einem unbefangenen Tone, während er aber zugleich einen verschlungenen Blick zu der Alten hinüberwarf, wo sie den ihren gewohnten Führer heute gelassen habe?

„Ihr meint den Fischerjäger von Schlier?“ fragte die Dame nachlässig dagegen. „Run, den hab' ich schon seit einigen Tagen nicht mehr gesehen. Ich habe in letzterer Zeit kleinere Ausflüge und Spaziergänge immer allein und ohne Führer gemacht.“

Während sie noch sprach, verdunkelte die Gestalt eines neuen Ankommenden die Thüre und ausblidete. Sie den Fischerjäger auf der Schwelle stehen. Der Bursche, der mit raschem Glidie die Anwesenden überflog, kam etwas außer Taffung, als er ein paar

Personen in der Hütte erblickte, die er hier nicht zu finden erwartet hatte. Verlegen blieb er einen Augenblick unter der Thüre stehen, dann aber begrüßte er die Malerin mit abgezogenem Hut und einem Kratzfuß, wofür dem Jäger auf dem Herde einen finstern Blick zu und trat zur Alten, die er leise nach Burgel fragte.

„Weiß net, wo sie is“, sagte die Alte kurz und frostig. „Muß halt eben warten, bis sie kommt. Hat ja sie auch warten müssen, bis Du gekommen bist.“

Der Jäger lächelte bei diesen Worten verstohlen und Jodel, dem das nicht entging, warf ihm einen grimmigen Blick zu. Die Unwesenheit des Jägers brachte sein Blut in Wallung, aber da er sich eines Unrechtes gegen die Herrin der Alm bewußt und nicht sicher war, wie er selbst von ihr, die er so lange verachtet hatte, empfangen werden würde, so mochte er nicht, feindselig gegen den Jäger aufzutreten. Er setzte sich also in eine Ecke der Hütte und wartete stumm auf das Erscheinen Burgel.

„Graig, geh' fort und such' die Burgel“, sagte noch einer Weile die Alte zu dem Gaibuben, der seine Auwerksamkeit in der letzten halben Stunde teils den erschienenen Gästen, teils den noch übrigen Speisefesten gewidmet hatte. „Sag' zu ihr, es mör' eine gar keine Gesellschaft nach und nach zusammen gesommen und sie soll' doch auf ein paar Minuten herein- schau'n.“

Der Gaibub' verschwand augenblicklich, aber verging Minute um Minute und der Abgelande wollte noch immer nicht mit der Semirin zurückkommen. Die Malerin verlangte eine Schale Milch,

## für die Gesamtleitung verantwortlich:

Otto Banck, Professor der Litteratur- und Kunstgeschichte.

## Dresdner Journal.

## Annahme von Ankündigungen auswärts:

Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionair des Dresdner Journals;  
Hamburg-Berlin-Wien-Lipsig-Bassel-Breslau-Frankfurt a. M.: Hofzettelkunst & Vogler; Berlin-Wien-Hamburg-Frag-Leipzig-Frankfurt a. M.: Münchener Bod. Musee;  
Paris: London-Berlin-Frankfurt a. M.: Stuttgart-Dresden & Co.; Berlin: Eisenhändlerbank; Bremen: E. Schlotte;  
Breslau: L. Stroger's Bureau (Emil Kuboth); Stralsund: G. Müller's Nachfolger; Hannover: C. Schüssler;  
Kalis: S. & J. Borch & Co.

Herausgeber:  
Königl. Expedition des Dresdner Journals,  
Dresden, Zwingergasse No. 20.

Kommandant des leichten führt auch den Befehl über den Landsturmbezirk. Bei Bedarf werden nun Auszugs- und Territorialbataillone gebildet; zu ersteren werden sämtliche Pflichtigen und die im Bezirke anwesenden Landsturmmänner einberufen; zu den Territorialbataillonen hingegen werden alle vorfindlichen Landsturmmänner ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeits eingezogen. Erstere stellen also regulierte Truppenformationen dar. Das Auszugsbataillon gliedert sich in 4 Feld- und 1 Infanteriekompanie; das Territorialbataillon besteht aus 3 bis 6 Feldkompanien. Die Stärke eines Auszugsbataillons, welche bei einem Überfall zunächst in Betracht kommen, stellt sich auf über 1000 Mann, welche zunächst dem ersten Aufgebot zu entnehmen sind. Die Territorialbataillone werden aus Mannschaften beider Aufgebote gleichmäßig gebildet.

Sehr wichtig sind jene Bestimmungen, welche von dem Gesetz für das Heer und die Landwehr handeln. Das Gesetz bestimmt diesbezüglich, daß die Dienstzeit von 12 auf 22 Jahre zu verlängern. Diesbezüglich haben die eben erschienenen Landsturmverordnungen einige Klärung gebracht; sie gewähren zugleich ein beiläufiges Bild dessen, was die Kriegsverwaltung von der neuen Einrichtung erwartet. Angehört der Wichtigkeit, welche der Wehrhaftigkeit jeder Großmacht bei der heutigen Lage innewohnt, dürfte es auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein, die näheren Wirkungen der in das öffentliche Leben tief einziehenden Neuordnung kennen zu lernen.

Bestimmt betrifft die Gesamtzeit in Präsenzstande, Reserve und Landwehr 12 Jahre; sie beginnt mit dem 20. und endet mit dem 32. Lebensjahr. Unter solchen Umständen stellt sich die Kriegsstärke der österreichisch-ungarischen Armee auf über 1000000, durch das Landsturmsystem wird aber das wehrpflichtige Alter bis zum 42. Lebensjahr ausgedehnt; es kommen noch 11 Altersklassen hinzu. Es ist also klar, dass, wenn der Staat im Bedarfsfälle nur die bereits gedienten Leute zum Landsturm einberuft, ihm nahezu die doppelte Zahl geschulter Mannschaften zur Verfügung steht. Der Staat hat auch das Recht, Landsturmmänner zur Ausfüllung von Lücken in den Linien- oder Landwehrtruppen heranzuziehen. Diese Bestimmung ist die wichtigste des ganzen Gesetzes und man geht wohl nicht zu weit mit der Annahme, dass ihrerwegen die Landsturmvorlage überhaupt geschaffen wurde. Denn es wird keinem vernünftigen Menschen einfallen, zu glauben, die Kriegsverwaltung gedenke aus ungezügelten Leuten Truppenkörper zu formieren und diese dem widerlichen Feuer der Repetiergewehre entgegenstellen. § 1 bezeichnet auch die Verwendung des Landsturmes und zwar: 1) Formierung von Abteilungen als Besatzungs- und Etappentruppen, zur Grenzwachttur und Landesverteidigung. 2) Sonder-Dienstleistungen, als technische Arbeiten, Trainieren, Krankenpflege. 3) Deckung der Abhängigkeiten beim Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr. Obwohl dieses im Gesetz nicht ausgesprochen wird, ist es ziemlich zweifelhaft, dass im Kriegsfall die Landsturmvorlage überhaupt geschaffen wurde. Denn es wird keinem vernünftigen Menschen einfallen, zu glauben, die Kriegsverwaltung gedenke aus ungezügelten Leuten Truppenkörper zu formieren und diese dem widerlichen Feuer der Repetiergewehre entgegenstellen.

Der Landsturm zerfällt in zwei Gruppen „Aufgebote“ genannt. Das erste Aufgebot umfasst die 19 ersten Altersklassen und zwar die Pflichtigen von 19 bis 37 Jahren; das zweite Aufgebot jene von 38 bis einschließlich 42 Jahren. Zum Zwecke der Landsturmorganisation wird die ganze Monarchie in Landsturmbezirke eingeteilt, welche mit den schon bestehenden Landwehrbataillonsbezirken zusammenfallen. Der

Landsturm ist klar, dass die Tauglichkeitsgrenze für den Landsturm viel weiter gestellt ist, als für das stehende Heer. Nur solche Gebrechen, welche über die Verwendung im Befreiendienst oder durch ehemalige geeignete Unteroffiziere und durch Sectionen aus dem Befreiendienst, welche infolge ihrer Stellung und Bildung sich eignen. Letztere müssen sich jedoch zur Abholzung eines militärischen Kurzes, beziehungsweise zur Ablegung einer Prüfung verpflichten. Die Erneuerung des Landsturmsystems erfolgt durch den Kaiser. Bei Einberufung des Landsturmes, welche über Befehl des Kaisers und bloß aus Kriegsdauer erfolgt, haben Mannschaften und Offiziere den Landsturmwehr abzulegen. Derselbe geht die Aufsicht voraus, welche vom Ministerium für Landesverteidigung im Wege der politischen Behörden und der Gemeindevorsteherungen bekanntgegeben und in den Amtsblättern veröffentlicht wird. Die Aufsicht dient als allgemeine Verstärkung zur Bereitschaft; 24 Stunden nach Erhalt der Einberufung muss der Landsturmplakette eintreten.

Es ist klar, dass die Tauglichkeitsgrenze für den Landsturm viel weiter gestellt ist, als für das stehende Heer. Nur solche Gebrechen, welche sowohl die Verwendung im Befreiendienst als auch zu Hilfsdiensten ausreichlich, haben die Befreiung von der Landsturmplakette zu folgen. Befreiungen aus sonstigen Gründen finden grundlegend nicht statt. Öffentliche, auf ihren

durchblättert langsam ihr Etappenbuch und unterhielt sich mit der Alten, die aber nur feste Antworten gab. Jodel sah stumm und unbeweglich in seiner Ecke und hielt die Augen starr auf die Dame geheftet. Der Jäger aber nahm die Zitter von der Wand, schritt wieder zum Herde zurück und fing dann an, allerlei lustige Lieder und Dänder zu spielen. Nach einer Weile leitete er zu Gesangswettbewerb über und begann zu singen:

„A Jagerbüch' bin i'  
Daheim net viel holz,  
Aber dersch' a Kühl  
Im frisch' grünen Holz.  
  
Und was braucht denn a Jäger?  
A Jäger braucht nig,  
Als a schwanzangeis' Dämer'  
Und an Hund und a Kühl.  
  
Und das schwanzangeis' Dämer',  
Das hab' i so gern;  
Es funkeln ihre Aug'n  
Wie zwei leuchtende Stern.“

Hier wurde der Sänger einen Augenblick unterbrochen, denn die Hüttentüre ging auf und herein trat Burgel, während hinter ihr der Gaibub' sichtbar wurde. Die Züge des jungen Mädchens waren marode, aber jugendlich, und aus ihren dunklen Augen blieb es unheilvoll nach nach der Ecke, in der Jodel saß und kaum nach der Geliebten hinzublicken wagte. Burgel grüßte aber nebst ihm, noch die Malerin, nahm auch sonst nicht die geringste Notiz von ihnen, sondern schritt gerade auf den Jäger zu, dem sie die Hand entgegenstreckte und sagte: